



FAQ-Liste Förderung „Kita-Helferinnen und -Helfer“

für Förderzeitraum 01.01.2024 – 31.07.2026

(Stand: 20.12.2023)

Können auch externe Dienstleistungen (z.B. Reinigungskräfte) im Rahmen der Förderung anerkannt und entsprechend abgerechnet werden? Können Kräfte, die nicht beim Träger selbst, sondern bei einer Personalserviceagentur oder einem anderen Dritten angestellt sind und in der Kita eingesetzt werden, abgerechnet werden?

Die Förderung kann für Personalausgaben für neu eingesetzte Hilfskräfte und für die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich, die direkt beim Träger angestellt sind/werden, gewährt werden. Die Kräfte, die über eine Personalserviceagentur oder einen sonstigen Dritten in der Kita eingesetzt werden, können nicht abgerechnet werden. Vgl. hierzu auch Nr. 5.4.1 der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern (i. F. Förderrichtlinie).

Sind Personalausgaben für pädagogisches Personal förderfähig?

Nein. Personalausgaben für pädagogisches Personal sind nicht förderfähig.

Kommen Kinderpflegerinnen und -pfleger für diese Tätigkeit in Betracht oder gehören sie zum pädagogischen Personal?

Kinderpflegerinnen und -pfleger gehören zum pädagogischen Personal und kommen daher nicht in Betracht.

Schließt eine pädagogische Vorbildung die Einstellung als Kita-Helferin und -Helfer aus?

Auch pädagogisch ausgebildetes Personal, welches zurzeit nicht aktiv arbeitet oder über einen längeren Zeitraum nicht gearbeitet hat, sollte – ggf. mit entsprechender Wiedereinarbeitung - vorrangig im pädagogischen Bereich eingesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Zählen Sozialversicherungsausgaben zu den Personalkosten?

Ja. Zu den Personalkosten zählen die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Personalausgaben.

Können Kita-Helferinnen und -Helfer als Minijobberinnen und Minijobber angestellt werden?

Ja.

Sind Personalausgaben für Personen förderfähig, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren?

Nein. Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) bietet für die Freiwilligen im Zeitraum zwischen Schule und Beruf eine Möglichkeit, die eigene Persönlichkeit zu stärken, soziale und interkulturelle Fähigkeiten zu entwickeln, sich persönlich und beruflich zu orientieren und die Selbständigkeit, das Selbstbewusstsein zu fördern und die Eigen- und Fremdverantwortung zu üben. Hiermit verbunden sind verschiedene gesetzliche Voraussetzungen hinsichtlich der Ausgestaltung des FSJ. Die finanzielle Vergütung erfolgt in Form eines Taschengeldes, das der Träger bzw. die Einsatzstelle festlegt. (Das Gesetz sieht eine Obergrenze für das Taschengeld vor.)

Können auch Auszubildende, die sich noch in der Ausbildung zum Erzieherberuf befinden, als nichtpädagogisches Personal gewertet und als Kita-Helferin und -Helfer eingesetzt werden oder zählen diese zum pädagogischen Personal?

Nein. Auszubildende (z.B. Berufspraktikanten/PiAs) zählen zum pädagogischen Personal.

Muss die Erstbelehrung immer durch das Gesundheitsamt gem. § 43 IfSG erfolgen?

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

Dürfen Eltern von Kindern in einer Kita eines Trägers als Kita-Helferinnen und -Helfer eingesetzt werden, wenn diese in einer anderen Kita dieses Trägers eingesetzt werden, die nicht von ihren eigenen Kindern besucht wird?

Ja. Wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, bestehen keine Bedenken.

Gibt es eine Empfehlung, in welche Entgeltgruppe des TVöD die Kita-Helferinnen und -Helfer einzugruppiert sind?

Die Entscheidung der Eingruppierung erfolgt eigenständig durch die Träger. Die tarifliche Eingruppierung ist abhängig von der auszuübenden Tätigkeit.

Können nicht in Anspruch genommene Fördermittel von kleinen Einrichtungen trägerintern auf größere Einrichtungen übertragen werden?

Nein. Die Förderung wird in einer Höhe von bis zu 10.500 EUR für den ersten (01.01. – 31.07.2024) und bis zu je 18.000 Euro für den zweiten (Kindergartenjahr 2024/2025) und dritten (Kindergartenjahr 2025/2026) Bewilligungs- und Durchführungszeitraum je zuschussberechtigter Kindertageseinrichtung gewährt.

Ein Träger bietet betriebliche Plätze an, die in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt sind, so dass eine Förderung nach dem KiBiz erfolgt. Das Unternehmen gleicht wirtschaftliche Nachteile aus, oft im Rahmen einer Fehlbetragsfinanzierung. Kann hier eine Förderung beantragt werden?

Die Förderung kann unter den Voraussetzungen gewährt werden, dass für die jeweilige Kindertageseinrichtung Landeszuschüsse nach §38 KiBiz gewährt werden. Es ist zu beachten, dass Leistungen Dritter entsprechend Nr. 3 des Antragsformulars die Höhe der Zuwendung reduzieren.

Können die eingestellten Kita-Helferinnen und -Helfer auf die Gesamtpersonalkraftstunden (Anlage zu § 33 KiBiz n. F.) angerechnet werden?

Nein. Die über die Förderung finanzierten Kita-Helferinnen und -Helfer sind nicht im KiBiz-Verwendungsnachweis aufzunehmen.

Ist für die Höhe der Förderung die Gruppenszahl/Kinderzahl relevant? Denn für kleinere Einrichtungen entstehen sicherlich niedrigere Aufwendungen als für große.

Nein. Ziel ist die Gestaltung eines möglichst einfachen (und damit schnellen) Förderverfahrens.

Werden alle Anträge bewilligt, obwohl kein Rechtsanspruch besteht?

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über eine Bewilligung. Für eine Bewilligung müssen die Fördervoraussetzungen gemäß der Förderrichtlinie erfüllt und der Antrag über das Jugendamt beim zuständigen Landesjugendamt fristgemäß eingereicht worden sein.

Kann die volle Förderung gewährt werden, wenn eine Person z.B. zum 01.03. eingestellt wird und für die Monate März bis Juli des ersten Bewilligungs- und Durchführungszeitraums entsprechende Personalausgaben entstehen, oder wird der Betrag rechnerisch geteilt?

Auch für kürzere Zeiträume ist es möglich, eine Förderung zu erhalten, sofern der Antrag fristgemäß unter Beachtung der Vorgaben der Förderrichtlinie über das Jugendamt eingereicht wurde.

Im Falle von kürzeren Anstellungszeiträumen reduziert sich der Festbetrag um 1.500 Euro pro Monat.

Können auch nicht KiBiz-finanzierte Einrichtungen aus dem Programm Leistungen erhalten?

Nein. Nach der Förderrichtlinie können nur die KiBiz-finanzierten Einrichtungen Empfänger der Leistung sein.

Muss immer ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Das neu eingesetzte Personal muss ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorlegen. Siehe auch Ziffer 6.2.1 der Förderrichtlinie.

Ist davon auszugehen, dass urlaubs- oder krankheitsbedingte tatsächliche Abwesenheitszeiten nicht abgezogen werden müssen?

Ja.

Können die Mittel auch von Heilpädagogischen Kitas (HPKs) ohne KiBiz-Plätze in Anspruch genommen werden?

Nein, denn nach der Förderrichtlinie kann die Förderung lediglich für nach § 38 KiBiz geförderte Kindertageseinrichtungen erfolgen.

Sind die Kita-Helferinnen und -Helfer den Landesjugendämtern über KiBiz.web zu melden?

Ja. Sie sind als "weiteres Personal" mit der Schlüsselnummer 450 über das Personalmodul in KiBiz. web den Landesjugendämtern zur Erfassung in den Personalbögen zu melden.

Sind Hygiene- und Desinfektionsmittel förderfähig?

Nein.

Können die neuen Beschäftigten und aufgestockte Stunden nach dem Auslaufen des Programms aus Kita-Mitteln weiterfinanziert werden?

Ja, eine Weiterfinanzierung ist möglich aus dem Budget der Einrichtungen beziehungsweise aus einer vorhandenen Betriebskostenrücklage.

Wie ist mit der Antragstellung und dem vorzeitigen Maßnahmebeginn umzugehen?

Die Veröffentlichung im Ministerialblatt ist für den 29. Dezember 2023 geplant. Die Förderrichtlinie tritt infolgedessen am 30.12.2023 in Kraft.

Laut Förderrichtlinie sind Anträge für den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 grundsätzlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 unter Verwendung der Muster gemäß Anlage 1 und Anlage 2 einzureichen. Angesichts der sehr späten Veröffentlichung der Richtlinie kann die grundsätzliche Antragsfrist (Ablauf 31.12.2023) durch die allermeisten Jugendämter nicht eingehalten werden. Der überwiegende Teil wird somit unter die Ausnahme von dieser grundsätzlichen Frist fallen. Unter diesen Umständen ist eine Antragstellung im neuen Jahr möglich.

Der Abschluss eines Arbeitsvertrages vor Bewilligung gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn.

Zuwendungsfähig ist nur die Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte und ein zusätzlicher Anteil an den Personalausgaben bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich von zuschussberechtigten Kindertageseinrichtungen.

Hinsichtlich der Aufstockung bzw. der Neueinstellung ist auf den Zeitpunkt zu Beginn der Maßnahme, bei Fortsetzungsmaßnahmen auf den Beginn der ersten bewilligten Maßnahme des Kita-Helferinnen und –Helfer-Programmes gegenüber dem betroffenen Bewilligungs- und Durchführungszeitraum abzustellen.

Über die Regelung in Nr. 4.2 ist sichergestellt, dass das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns auf bestehende Verträge nicht einschlägig ist. Es kann also sowohl bei Fortsetzungsmaßnahmen als auch bei neuen Maßnahmen bereits ein Arbeitsvertrag unterzeichnet sein, ohne die Fördermöglichkeit zu verlieren. Der Bewilligungsbescheid /die Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn muss nicht zum Arbeitsbeginn vorliegen. Die finanzielle Förderung ist möglich, da sich die Zusätzlichkeit nach dem Beginn der Maßnahme richtet und mit der Formulierung der Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO klargestellt wird, dass die Zustimmung in Einzelfällen sowohl vor als auch nach Maßnahmebeginn erfolgen kann. Der Antrag muss grundsätzlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 gestellt werden. Dies lässt auch begründete Ausnahmefälle zu.

Kann ich neue Hilfskräfte einstellen und erst nach Einstellung einen Antrag auf Förderung stellen?

Nach Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW dürfen Zuwendungen lediglich für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden (Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns).

Über die Regelung in Nr. 4.2 ist sichergestellt, dass das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns auf bestehende Verträge nicht einschlägig ist und der Abschluss eines Arbeitsvertrages vor Bewilligung nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn gilt. Eine Einstellung vor Antragstellung ist somit förderunschädlich. Alle Maßnahmen, die bereits im Vorjahr Förderung erhielten, gelten als Fortsetzungsmaßnahmen im Sinne Ziffer 1.3.4 VV/VVG zu § LHO und können förderunschädlich ihre Arbeit fortsetzen.

Welche Tätigkeiten werden im Rahmen der Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte gefördert?

Ein Einsatz ist insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten möglich:

- Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich insbesondere Essensversorgung (zum Beispiel Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Wäschepflege, Desinfektion
- Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten, Begleitung bei Ausflügen,
- Materialbeschaffung
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen
- Unterstützung auf dem Außengelände
- einfache Bürotätigkeiten

Es handelt sich hierbei um eine exemplarische Aufzählung. Weitere unterstützende Tätigkeiten sind zulässig.

Ein Einsatz in nachfolgenden Tätigkeiten ist auszuschließen:

- Elterngespräche,
- Beobachtung und Dokumentation,
- Wickeln/Toilettengang,
- Ruhephasen/Schlafsituationen,
- Inhaltliche Vorbereitung/Pädagogische Planung und Angebote,
- Eingewöhnung
- über einfache Bürotätigkeiten hinausgehende Tätigkeiten

Ist es möglich, die Hilfskräfte in Tätigkeitsbereichen einzusetzen, die den Anforderungen des Vorpraktikums für die Aufnahme an einer Fachschule für Sozialpädagogik zur Ausbildung zum/zur Erzieher:in oder zum/zur Kinderpfleger:in entsprechen?

Zur Erfüllung der Voraussetzung des Vorhandenseins eines Vorpraktikums für die Aufnahme an einer Fachschule zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist es für den dafür erforderlichen Zeitumfang möglich, die Hilfskräfte in Tätigkeitsbereichen einzusetzen, die den Anforderungen des Vorpraktikums entsprechen.

Was ist bei einer Festbetragsfinanzierung zu beachten?

Entsprechend der einschlägigen VV/VVG zu § 44 LHO werden Zuwendungen grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Eine mögliche Finanzierungsart ist hierbei die Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung besteht bei der Festbetragsfinanzierung in einem festen, nach oben und unten nicht veränderbaren Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Es bleibt bei diesem Betrag grundsätzlich auch dann, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben im Ergebnis geringer oder größer sind, als bei der Bewilligung der Zuwendung angenommen wurde, solange diese Ausgaben mindestens den Förderbetrag von 1.500 Euro erreichen. Entstehen geringere Kosten als der Festbetrag von 1.500 Euro/Monat, ist die Differenz zu erstatten. Bei dieser Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.500 Euro kann jede förderfähige Einrichtung eine Förderung in Höhe von bis zu 1.500 Euro monatlich erhalten.

Was mache ich als Jugendamt mit Fördermitteln, die nicht bis zum Ende eines Durchführungs- und Bewilligungszeitraums verausgabt wurden?

Nicht zweckentsprechend verwandte Mittel sind zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist nach Ziffer 9.4 der ANBest-G mit fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Nicht verbrauchte Mittel können daher –zur Vermeidung von Zinsansprüchen- vorab erstattet werden.

Eine Erstattung ist dem Landesjugendamt vorab formlos – vorzugsweise per Mail an die zuständigen Sachbearbeitungen mitzuteilen.

Was mache ich als freier Träger mit Fördermitteln, die nicht bis zum Ende eines Durchführungs- und Bewilligungszeitraums verausgabt wurden?

Nicht zweckentsprechend verwandte Mittel sind zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist nach Ziffer 8.4 der ANBest-P mit fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Nicht verbrauchte Mittel können daher – zur Vermeidung von Zinsansprüchen – vorab an das Jugendamt erstattet werden.

Eine Erstattung ist dem Jugendamt vorab formlos – vorzugsweise per Mail an die zuständigen Sachbearbeitungen mitzuteilen.

Werden mir als Jugendamt/Träger die Mittel nach Bestandskraft des Bescheides automatisch ausgezahlt?

Die bewilligten Mittel werden nach Bestandskraft des Bescheides auf Anforderung (Mittelabruf) ausgezahlt.

Beim Abruf der Fördermittel ist zu beachten, dass gemäß Nummer 7.2 der VV zu § 44 LHO die abgerufenen Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden müssen. Bei Bedarf ist der Mittelabruf insofern aufzuteilen, um die Bestimmung einzuhalten.

Muss eine EU-Beihilfe-Prüfung erfolgen?

Die Jugendämter, die den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Fördermittel für die Kita-Helferinnen und -Helfer bewilligen und auszahlen, haben eine EU-Beihilfeprüfung vorzunehmen und zu dokumentieren. Auf die Ausnahmvorschrift nach Ziff. 2.5 RN 29 des Amtsblattes der Europäischen Union C 262 vom 19. Juli 2016 wird hingewiesen.